

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Management and Information Technology, M.Sc.
Hochschule:	Westfälische Hochschule Zwickau
Standort:	Zwickau
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.03.2024 - 28.02.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Im Einklang mit der Studienakkreditierungsverordnung ist eine nachvollziehbare Einstufung des Studiengangs als anwendungs- oder forschungsorientiert vorzunehmen bzw. ist auf eine solche Einstufung zu verzichten. (§ 4 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflage (Profilmerkmalen § 4 SächsStudAkkVO)

Im Rahmen ihrer ersten Stellungnahme zum Entwurf des Akkreditierungsberichts geht die Hochschule ausführlich auf die seitens Agentur und Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zu den Profilmerkmalen (§ 4 SächsStudAkkVO) ein. Diese Stellungnahme wird in einer Ergänzung des Akkreditierungsberichts wiederum aufgegriffen, wobei begründet wird, weshalb der Aufslagenvorschlag

dennoch aufrechterhalten wird. Aus Sicht des Akkreditierungsrates ist die zwischen Agentur und Gutachtergremium abgestimmte Argumentation nachvollziehbar und schlüssig, eine Doppelzuordnung eines Masterstudiengangs als "forschungs- und anwendungsorientiert" ist nicht möglich. Wie seitens im Akkreditierungsbericht dargelegt erscheint eine Profilduordnung als "anwendungsorientiert" angemessen, eine Zuordnung als "forschungsorientiert" mit Verweis auf die grundsätzliche Forschungsorientierung der beteiligten Kooperationshochschulen sowie die Schwerpunktsetzung bei einem der fünf für den Studiengang beschriebenen möglichen Qualifizierungsprofile nicht. In der zweiten Stellungnahme der Hochschule im Kontext der Qualitätsverbesserungsschleife wird auf den konkreten Auflagenvorschlag nicht eingegangen. Folglich spricht der Akkreditierungsrat die Auflage zu § 4 SächsStudAkkVO in der vorgeschlagenen Form aus.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

